



5 StR 58/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. März 2001
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 26. September 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat schließt im Blick auf den Umfang des verschuldeten Tatumrechts aus, daß die im einzelnen nicht belegten generalpräventiven Erwägungen (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 – Generalprävention 7) die Strafzumessung beeinflußt haben. Die Umstände der Tat zum Nachteil der Ehefrau des Angeklagten drängten eine Erörterung eines minder schweren Falles einer gefährlichen Körperverletzung nicht auf.

Harms

Basdorf

Tepperwien

Gerhardt

Brause